Auszug aus dem Schwerbehinderten – Gesetzbuch Seite 33 c für die Radio – Fernsehgebühren – Befreiung (RF) im Schwerbehindertenausweis

Behinderte mit einem Grad der Behinderung (GdB) <u>von wenigstens 80%</u>, die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen <u>ständig nicht teilnehmen</u> können .

Hierzu gehören:

Behinderte bei denen schwere Bewegungsstörungen – auch durch innere Leiden (schwere Herzleistungsschwäche, schwere Lungenfunktionsstörung) – bestehen und die deshalb auf Dauer selbst mit Hilfe von Begleitpersonen oder mit technischen Hilfsmitteln (z. B. Rollstuhl) öffentliche Veranstaltungen in zumutbarer Weise nicht besuchen können.

Behinderte, die durch ihre Behinderung auf ihre Umgebung unzumutbar Abstoßend oder störend wirken (z.B. durch Entstellung, Geruchsbelästigung Bei unzureichend verschließbarem Anus praeter, (Seitenausgang) häufige hirnorganische Anfälle, grobe unwillkürliche Kopf- und Gliedmaßenbewegungen bei Spastikern, laute Atemgeräusche, wie sie etwa bei Asthmaanfällen und nach Tracheotomie vorkommen können.

Behinderte mit – nicht nur vorübergehend – ansteckungsfähiger Lungentuberkulose .

Behinderte nach Organtransplantation, wenn über einen Zeitraum von einem halben Jahr hinaus die Therapie mit immunsuppressiven Medikamenten in einer so hohen Dosierung erfolgt, dass dem Betroffenen auferlegt wird, alle Menschenansammlungen zu meiden . Nachprüfungen sind in kurzen Zeitabständen erforderlich .

Geistig oder seelisch Behinderte, bei denen befürchtet werden muss, dass sie Beim Besuch öffentlicher Veranstaltungen durch motorische Unruhe, lautes Sprechen oder aggressives Verhalten stören .

Die Behinderten müssen allgemein von öffentlichen Zusammenkünften ausgeschlossen sein . Es genügt nicht, dass sich die Teilnahme an einzelnen, nur gelegentlich stattfindenden Veranstaltungen – bestimmter Art - verbietet .Behinderte, die noch in nennenswertem Umfang an öffentlichen Veranstaltungen teilnehmen können, erfüllen die Vorraussetzung nicht . Die Berufstätigkeit eines Behinderten ist in der Regel ein Indiz dafür, dass öffentliche Veranstaltungen - zumindest gelegentlich – besucht werden können, es sei denn, dass eine der vorgenannten Behinderungen vorliegt, die bei Menschenansammlungen zu unzumutbaren Belastungen für die Umgebung oder für den Betroffenen führt .